

Taxordnung

1. Grundlagen

Als Grundlage dienen vergleichbare Pensions-Ansätze von Tagesstätten und Pflegeheimen, sowie kantonale Richtlinien.

2. Geltungsbereich und Änderungen

Die vorliegende Taxordnung ist verbindlich für alle Tagesgäste. Sie kann durch den Vereinsvorstand für veränderte Verhältnisse angepasst werden.

3. Pensionstaxen

Leistungsumfang:

- Familiärer Tagesaufenthalt und Verpflegung in der OASE-Tagesstätte
- Begleitung, Betreuung (inkl. Hygiene- und kleine Wundversorgung, Medikamentenabgabe, usw.)
- Hausinterne Aktivierung sowie angebotene Anlässe und Veranstaltungen
- Beratung und Begleitung von Betreuenden in ihrer Aufgabe
- Mithilfe und Beratung über öffentlich Rechtliche Finanzielle Hilfen
- Mithilfe bei der Organisation eines Fahrdienstes

Tagesansatz:

- Kosten für einen ganzen Tag mit Mittagessen CHF 100.- (Thurgauer Wohngemeinden sind verpflichtet Fr. 60.00 je Gast zu vergüten) d.h. der ausserkantonale Tarif ist demzufolge Fr. 160.--.
- Kosten für einen halben Tag mit oder ohne Mittagessen Fr. 80.-

Beiträge von der EL sind möglich, wenn der Aufenthalt vom Arzt verordnet ist (EL-Verordnung Art.12). Einige KK bezahlen Beiträge aus der Zusatzversicherung sofern vorhanden. Gerne sind wir behilflich bei den Abklärungen.

Der Verein „OASE-Tagesstätten Amriswil“ verfügt auch über einen Unterstützungsfonds.

4. Individuelle Kosten

Einschreibgebühr (einmalig) darin enthalten sind: Kontaktgespräch, Aufnahmegebühr, Tel. Informationen, usw. (Entfällt bei Eintritt als Tagesgast) CHF 100.—
Unverbindlicher Schnuppertag. (Entfällt bei Eintritt als Tagesgast) CHF 100.--
Fahrdienste übernehmen in der Regel Angehörige, Fahrer vom Roten Kreuz, von Frauenvereinen, usw.
Auf Wunsch und bei Bedarf kann ein Fahrdienst von der OASE-Tagesstätte erbracht werden.

Die Kosten sind je nach Anbieter unterschiedlich.

Spezifische Pflegeleistungen werden nach Aufwand berechnet.

Einzelberatungen, usw. pro Einheit (45 min.) CHF 65.--

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Gerichtsstand ist Amriswil.

7. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel einen Monat und ist jeweils auf Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist rechtsgültig, wenn sie spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner ist. Ein Austritt kann unter Umständen und nach Absprache auch spontan erfolgen, wenn jemand krank wird oder ins Spital oder Heim eintritt.

8. Absenzenregelung

Bei Absenzen gilt in jedem Fall: Bitte so frühzeitig wie möglich die OASE-Tagesleiterin informieren.

Pro Kalenderjahr sind 4 Ferienwochen und 4 entschuldigte Absenztage beitragsfrei.

Übrige Absenzen werden mit CHF 100.00 verrechnet.

Bei längerer Abwesenheit besteht die Möglichkeit eines Antrages an den Unterstützungsfonds.

Version November 2018